

Frequently Asked Questions (FAQ)

Finanzierungs-Leasingverhältnisse (*financial leaseings*)

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor SRS-CSPCP hat nachfolgende Frage zu Finanzierungs-Leasingverhältnissen behandelt.

Frage

Wie müssen die mit einem Finanzierungs-Leasingverhältnis verbundenen Vermögenswerte und Verpflichtungen bilanziert werden?

Antwort

- A Ein Finanzierungs-Leasingverhältnis (*financial leasing*) ist ein Leasingverhältnis, bei dem im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen eines Vermögenswertes vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer übertragen werden. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise stellt die Substanz eines Vertrages über dessen rechtliche Form („*substance over form*“). Somit werden nicht die Eigentumsrechte, sondern die mit der wirtschaftlichen Nutzung des Leasinggutes verbundenen Rechte und Risiken berücksichtigt.
- B Der Leasingvertrag ist im schweizerischen Obligationenrecht (OR) nicht geregelt. Die Parteien sind daher in der vertraglichen Ausgestaltung weitgehend frei. Deshalb wird der Leasingvertrag – je nach Ausgestaltung – oft als Miet- bzw. Pachtvertrag, als Miet-Kauf-Vertrag oder als Abzahlungsgeschäft aufgefasst.
- C Der Leasingnehmer hat die bei einem Finanzierungs-Leasingverhältnis erworbenen Vermögenswerte zu Beginn der Laufzeit des Leasingverhältnisses als Vermögenswerte und die damit verbundenen Verpflichtungen des Leasingverhältnisses als Verbindlichkeiten in seiner Bilanz zu erfassen.
- D Die Ersterfassung der Anlage erfolgt zum vollen Wert in der Investitionsrechnung mit anschliessender Aktivierung unter den Aktiven. Die Vermögenswerte werden in den Aktiven erfasst wie eigene Anlagen (z.B. unter 1404 Hochbauten). Dabei ist zu beachten, dass sie in der Anlagenbuchhaltung speziell gekennzeichnet werden, damit sie im Anlagespiegel separat ausgewiesen werden können (gemäss Tabelle 24, Seite 82, Handbuch HRM2).
- E Die Vermögenswerte werden in der Regel auf der Basis der Nutzungsdauer abgeschrieben. Ist zu Beginn des Leasingverhältnisses nicht hinreichend sicher, ob das Eigentum auf den Leasingnehmer übergeht, so ist der Vermögenswert jedoch über den kürzeren der beiden Zeiträume, Laufzeit des Leasingverhältnisses oder Nutzungsdauer, vollständig abzuschreiben.
- F Die Verbindlichkeiten werden gemäss Kontenrahmen HRM2 unter 2067 Leasingverträge ausgewiesen. Innerhalb eines Jahres fällige Raten von langfristigen Finanzierungsleasingverträgen sind im Konto 2015 kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten zu erfassen.
- G Bei der Verbuchung der Leasingzahlungen ist darauf zu achten, dass diese aufgeteilt werden in die Finanzierungskosten (Zinsaufwand) und den Tilgungsanteil.
- H Finanzierungs-Leasingverhältnisse sind finanzrechtlich eigenen Beschaffungen gleichgestellt und unterliegen dem Kapitel 3 Kreditrecht des Musterfinanzhaushaltsgesetzes (MFHG).
- I Verpflichtungen aus operativen Leasingverträgen (*operating leases*) hingegen werden nicht bilanziert, sondern sind den Mietverträgen gleich gestellt.